eindeutigen, z.T. auf Kompromissen beruhenden politischen Beschlüsse urteilt der EuGH im Geist des europäischen Einigungsgedankens.
Mit seinen Urteilen festigt der EuGH den rechtlichen Zusammenhang der Gemeinschaft und formt ihn dort aus, wo die vertraglichen Lücken politisch bislang nicht zu schließen waren. Dreizehn von ihren nationalen Regierungen ernannte, aber unabhängig europäisch denkende Richter wachen darüber, daß das politische Fernziel eines vereinigten Europa nicht durch kurzfristige Nahziele und Interessen der Politiker in den Mitgliedstaaten konterkariert wird.
Mit der Aufstellung wesentlicher Rechtsgrundsätze und der Rechtsfortbildung hat der EuGH in politischen Krisenzeiten den Fortbestand der Gemeinschaft gesichert.

Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA)

Die 189 Mitglieder des WSA sollen die drei großen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens in den Gemeinschaftsländern repräsentieren: Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die Gruppe "verschiedene Interessen". Der Bundesrepublik stehen 24 Stimmen zu, die zu gleichen Teilen auf diese drei Gruppen entfallen.
Die Mitglieder des WSA werden - auf Vorschlag der nationalen Regierungen - vom Rat für vier Jahre ernannt. Da die gegenwärtige Amtsperiode des WSA im September 1990 endet, fordern die zuständigen Bundesministerien demnächst die einschlägigen Verbände auf, ihre Repräsentanten für die nächste Amtszeit im WSA vorzuschlagen. Auf Arbeitgeberseite finden stets die Kandidaten von BDI, BDA, DIHT, des Bank- und Kreditwesens, aus Verkehr und Handel sowie die Landwirte Berücksichtigung. Für die Arbeitnehmerseite haben DGB, DAG, CDA, ÖTV, IG Metall und die Gewerkschaften Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft "feste" Plätze im WSA.
Auch die Gruppe "verschiedene Interessen" hat die ihnen zustehenden Sitze aufgeteilt: Handwerk, Verbraucher, Umwelt, Wissenschaft, freie Berufe, Verkehr, Familien, Kleinhandel usw.
In keinem angemessenen Verhältnis zu der Wichtigkeit der im WSA repräsentierten Gruppen steht die Bedeutung des WSA als Organ. Institutionell ist er zwar ein Nebenorgan mit einer verselbständigten Stellung. Trotzdem ist damit für ihn keine Teilnahme am gemeinschaftlichen Willensbildungsprozeß der EG-Organe verbunden - er hat lediglich Beratungsfunktion. Auch die Einflußmöglichkeiten durch seine beratende Tätigkeit sind stark beschränkt: Zum einen weisen ihm die EG-Verträge in einer Vielzahl von Politikbereichen Beratungszuständigkeit zu und erheben ihn wegen seiner Repräsentativität zum wichtigsten Beratungsgremium. Zum anderen vermindert eine Vielzahl von Fachausschüssen faktisch das Gewicht seiner Stellungnahmen. Obendrein werden während der Orientierungsphase des Entscheidungsverfahrens noch zahlreiche andere Ausschüsse tätig. Dagegen besteht für die im Prozeß der Willensbildung recht spät vorgesehenen Stellungnahmen des WSA kaum eine Chance, einen im Ministerrat gefundenen Konsens im Nachhinein noch zu beeinflussen. Schon Mitte der 70er Jahre begann der WSA, die Einrichtung weiterer Ausschüsse kritisch zu kommentieren und auf die damit immer stärker verbundene Einschränkung seines Beratungsauftrages hinzuweisen.
Um dem WSA wieder eine stärkere Bedeutung zu geben, beauftragte ihn die EG-Kommission Ende vergangenen Jahres mit der Erarbeitung einer inzwischen vorgelegten Stellungnahme zu einer Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte. Ob dieses schwierige Feld der sozialen Dimension des europäischen Binnenmarktes für den WSA tatsächlich Profilierungschancen bietet, ist aus heutiger Perspektive mit einer gewissen Skepsis zu betrachten.
Dennoch ändern sich Stellung und Beachtung des WSA nach Aussage einiger seiner Mitglieder langsam zum Positiven.
Die Kommission ersucht ihn häufiger als früher um Stellungnahme, und öfter als in der Vergangenheit finden die Mitglieder ihre Forderungen in Kommissionsvorschlägen wieder.

Nr. 10 15. Oktober 1989

CASTOR COMPACT erscheint als kostenlose Ergänzung des CASTOR LETTER - Wirtschaftsinformationen für die Unternehmensführung im europäischen Markt
Redaktion (verantw.): Klaus J. Soyka, RA Ulrich Herfurth

CASTOR Wirtschaftsdienst GmbH, Luisenstraße 10/11, 3000 Hannover, Tel. 0511 - 32 75 32, Fax 0511 - 32 05 55

CASTOR COMPACT

Die Organe der EG

Ralf Lawaczeck, Bonn

Kenntnisse über die komplexe Verflechtung politischen und rechtlichen Handelns auf der nationalen sowie der europäischen Ebene erleichtern das Verständnis für die zahlreichen Maßnahmen, die zur Vorbereitung des Europäischen Binnenmarktes bis zum 1. Januar 1993 notwendig sind.
Schließlich ist die Europäische Gemeinschaft mit einer eigenen Rechtsordnung, eigenen Organen und in einigen Bereichen mit eigenen Hoheitsbefugnissen gegenüber den Mitgliedstaaten ausgestattet. Ihre Kompetenzen, ihre Arbeitsweise und das Einwirken der europäischen Organe auf die nationalen Bereiche der Mitgliedstaaten sollen deshalb im folgenden als Übersicht dargestellt werden.

Das Europäische Parlament (EP)

Im Juni 1989 haben die Bürger in allen Ländern der EG zum dritten Mal direkt die 518 Abgeordneten für das Europäische Parlament gewählt. Als einer der großen Mitgliedstaaten entsendet die Bundesrepublik Deutschland 78 Abgeordnete nach Straßburg; 3 weitere Abgeordnete sind - dem besonderen Status Berlins entsprechend - vom Abgeordnetenhaus an der Spree gewählt worden.
Im Parlament schließen sich die Abgeordneten aus etwa 80 Parteien zu übernationalen Fraktionen zusammen. Dabei ist die politische Verwandtschaft zueinander ausschlaggebendes und verbindendes Kriterium, nicht die Nationalität. Acht Gruppierungen - von den sozialistischen und christlich-demokratischen Parteien über die Liberalen bis hin zur Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten, den Kommunisten und der Europäischen Rechten - sind in Fraktionen organisiert. Die 81 deutschen Abgeordneten vertreten im EP je etwa 750.000 Bürger der Bundesrepublik (Vergleich Bundestag: etwa 115.000).
Bisweilen wird das Europäische Parlament wegen seiner regelmäßig zwischen Brüssel (Fraktions- und Ausschußsitzungen) und Straßburg (Plenarsitzungen) wechselnden Tagungsorte sowie seinem in Luxemburg ansässigen Verwaltungssitz als "Wanderzirkus" abqualifiziert. Zu Unrecht, denn in den vergangenen Jahren hat das Parlament Stück für Stück immer mehr Kompetenzen beim europäischen Gesetzgebungsverfahren von den anderen EG-Organen an sich gezogen und durch seine Stellungnahmen politische wie fachliche Sachkompetenz bewiesen.
Das Parlament übt seit 1975 eine verstärkte EG-Haushaltskontrolle aus und hat über solche Ausgaben die letzte Entscheidungsbefugnis, die nicht durch Gesetz vorgeschrieben sind. Von seinem Recht, den gesamten Haushalt aus schwerwiegenden Gründen abzulehnen, hat es bereits mehrfach Gebrauch gemacht.
Durch die Einheitliche Europäische Akte ist das Parlament auch an Gesetzgebungsverfahren zum Binnenmarkt beteiligt. Es wird nicht nur wie bei anderen Vorhaben beratend gehört, sondern durch zwei Lesungen in das Verfahren einbezogen. Lehnt das Parlament einen Gesetzgebungsvorschlag ab, könnte dieser im Ministerrat nur einstimmig verabschiedet werden. Insofern nehmen Kommission und Ministerrat regelmäßig auf die Auffassung des Parlaments Rücksicht.
Zur Erhöhung seiner Legitimation versucht das EP zunehmend erfolgreicher, alle klassischen Rechte eines demokratischen Gesetzgebungsorgans auch für sich selbst einzufordern. Hierzu gehört vor allem

Der Verfasser ist Europa-Referent der ASU, Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e.V., Bonn

eine Europäische Verfassung, an deren Entwurf es seit einiger Zeit wieder arbeitet. Die Absicht des EP, eine gleichberechtigte und eigenständige Stellung zu erlangen, ist wichtig, weil die wirtschaftliche und politische Integration keine voneinander unabhängigen, sondern sich ergänzende Vorgänge sind.

Der Ministerrat

Der Ministerrat ist das politische Entscheidungs- und Rechtssetzungsorgan der EG. Hier sind die Regierungen der Mitgliedstaaten durch je einen Minister oder Staatssekretär vertreten. Seine jeweilige Zusammensetzung ergibt sich aus den zu beratenden Themen nach der Zuständigkeit der jeweiligen Ressortminister. Alle sechs Monate wechselt die Präsidentschaft - derzeit hat Frankreich sie inne - zwischen den Partnerstaaten in alphabetischer Reihenfolge.
Der Ministerrat ist für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zuständig. Gemeinsam mit dem Europäischen Parlament verantwortet er den Haushalt und schließt die von der Kommission ausgehandelten völkerrechtlichen Verträge ab. Grundsätzlich beschließt er auf Vorschlag der Kommission, denn ohne ihre Initiative kann er nicht tätig werden und auch keine früheren Beschlüsse ändern. Zudem ist der Ministerrat bei vielen Vorlagen verpflichtet, vor der Beschlußfassung sowohl die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments als auch des Wirtschafts- und Sozialausschusses einzuholen. Gegenüber der Kommission übt er Kontrollfunktionen aus. Beispielsweise kann er dem Europäischen Parlament ihre Entlastung empfehlen. Für die Beschlußfassung ist zwar die einfache Mehrheit der Mitgliedstaaten vorgesehen, in den meisten Artikeln des EWG-Vertrages wird jedoch ausdrücklich die qualifizierte Mehrheit zur Entscheidung vorgeschrieben. Bei deren Ermittlung erhält nicht jedes Land eine Stimme, sondern einen nach einem festgelegten Schlüssel vergebenen Anteil an den Gesamtstimmen; dessen Höhe orientiert sich an der Bedeutung des jeweiligen Mitgliedstaates. In der Vergangenheit hat der Ministerrat aus politischen Gründen Mehrheitsentscheidungen vermieden und bis zur Einstimmigkeit verhandelt. Seit dem Inkrafttreten der "Einheitlichen Europäischen Akte" zum 1. Juli 1987 sind nunmehr die Weichen für qualifizierte Mehrheitsentscheidungen gestellt worden. Sie sollen die Herstellung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 entscheidend erleichtern und vorantreiben. Bei Maßnahmen zur Harmonisierung der Steuersätze sowie zur Änderung der Berufsordnung ist jedoch weiterhin Einstimmigkeit erforderlich. Dies gilt auch, wenn die Grundlagen der Europäischen Gemeinschaft - Beitritt, Assoziierung und Kompetenzerweiterung - berührt sind.
In seiner Arbeit wird der Rat durch ein Sekretariat unterstützt. Seine Sitzungen bereitet der Ausschuß der ständigen Vertreter (AStv) vor. Er ist kein Gemeinschaftsorgan, sondern dem Rat als permanent beratendes Gremium zur Seite gestellt und besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten im Botschafterrang. Diese sind den jeweiligen Außenministerien unterstellt. Meinungsverschiedenheiten werden vielfach in diesem Ausschuß bereits vor den Ministerratssitzungen soweit geklärt, daß der Rat selbst nur noch über streitig gebliebene Vorlagen entscheiden und beschließen muß.
Dem AStv selbst arbeiten eine Vielzahl von Ratsgruppen (Arbeitsgruppen) zu, in denen Fachleute aus den jeweils zuständigen nationalen Ressorts die Vorschläge der Kommission behandeln, ggf. verändern und die Beschlüsse des Ministerrats vorbereiten.

Der Europäische Rat

Er ist vom Ministerrat zu unterscheiden. Auf dieser Konferenz, dem sogenannten EG-Gipfel, treffen sich die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie der Präsident der EG-Kommission. Der Europäische Rat entstand ohne eine Grundlage in den EG-Verträgen aus der Praxis der Staats- und Regierungschefs, regelmäßig auf Gipfelkonferenzen die weitere Entwicklung der EG zu erörtern. Inzwischen ist er jedoch durch Art. 2 der Einheitlichen Europäischen Akte institutionalisiert worden.
Seine Aufgabe besteht darin, allgemeinpolitische, wirtschaftspolitische und soziale Grundorientierungen für die Arbeit

CASTOR COMPACT

der Europäischen Gemeinschaft und die europäische politische Zusammenarbeit zu geben. Der Europäische Rat ist der EG und ihren Organen nicht übergeordnet; die Kommission ist an seine Beschlüsse oder Weisungen nicht gebunden. Faktisch kann sie sich ihnen jedoch kaum entziehen, zumal sie in diesem Organ selbst vertreten ist und zu seiner Meinungsbildung beiträgt. Besondere Aufmerksamkeit hat der Europäische Rat immer wieder in krisenhaften Momenten bei festgefahrenen Verhandlungen im Ministerrat erlangt. Durch seine Erklärungen und politischen Weichenstellungen hat er dann den Weg für Einigungen der Mitgliedstaaten bahnen können.

Die Kommission

Sie ist - wie der Ministerrat - ein gemeinsames Organ der drei Europäischen Gemeinschaften. Seit der Süderweiterung der EG besteht sie aus 17 Kommissaren, die für 4 Jahre von den Mitgliedstaaten ernannt werden, aber unabhängig von Weisungen sind. Die größeren Länder benennen jeweils zwei Mitglieder für die Kommission. Ihr Präsident weist seinen Kommissaren spezielle Aufgabenbereiche zu.
Wichtigste Kompetenz der Kommission ist ihr alleiniges Vorschlagsrecht für europäische gesetzliche Regelungen. Sie ist damit der Initiator der Gemeinschaftspolitik. In den meisten Fällen kann der Rat nur dann beschließen, wenn die Kommission einen entsprechenden Gesetzesvorschlag unterbreitet hat. Außerdem obliegen der Kommission die Durchführungsbefugnis für einige Politikbereiche, zum Beispiel für den Agrarmarkt, die Außenzölle der Wirtschaftsgemeinschaft oder das Wettbewerbsrecht.
Auch wenn es um Forschungsprogramme oder die Entscheidung über Beihilfevorhaben der Mitgliedstaaten geht - etwa Hilfsgelder für den Stahlbereich - ist sie die zuständige Verwaltungsbehörde.
In ihre Durchführungsbefugnis fällt vor allem der gesamte Gemeinschaftshaushalt einschließlich aller Gemeinschaftsfonds.
Als "Hüterin der Verträge" hat sie die besonders wichtige Aufgabe, für die Erfüllung der Gemeinschaftsverträge zu sorgen. Bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht ist sie deshalb berechtigt, gegen die betreffenden Mitgliedstaaten Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof einzuleiten.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH)

Er hat die Aufgabe, mit seinen Urteilen gemeinschaftsweit für eine einheitliche Anwendung des europäischen Rechts zu sorgen. Damit verhindert er, daß nationale Gerichte europäisches Recht unterschiedlich auslegen und die Mitgliedstaaten infolge ihrer eigenen Rechtspraxis den europäischen Kurs verlassen. Durch eine Reihe spektakulärer Urteile zugunsten der vollen Freizügigkeit von Waren und Personen in der EG hat der EuGH gezeigt, wie ernst er diese Aufgabe nimmt. Die von den Mitgliedstaaten für sechs Jahre ernannten Richter tagen wöchentlich als internationales Gericht, Verfassungsgericht, Zivil- und Schiedsgericht. Eine zweite Kammer für Wettbewerbs- und Antidumpingverfahren sowie Dienststreitigkeiten der Europabeamten ist inzwischen eingerichtet worden.
Klageberechtigt sind sowohl EG-Organe und Mitgliedstaaten als auch Private. Firmen und Bürger müssen jedoch unmittelbar und individuell von einem Rechtsakt der Gemeinschaft betroffen sein, wollen sie ihre Streitigkeiten vor den EuGH tragen.
Beinahe schon Routine sind für die Richter die von der Kommission für die Mitgliedstaaten eingeleiteten Verfahren, wenn diese die Gemeinschaftsverträge - zum Beispiel durch die Gewährung von unerlaubten Subventionen an Firmen ihres Landes - verletzen.
Auch ein Verzug bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht setzt ein solches Vertragsverletzungsverfahren in Gang, sofern beide Parteien sich vorher nicht einvernehmlich einigen können.
Ein erhebliches Maß an Arbeit verursachen für den EuGH die von den nationalen Gerichten eingeholten Vorabentscheidungen, wenn bei dortigen Verfahren die Auslegung von Gemeinschaftsrecht entscheidungserheblich ist.
Die Bier-, Spaghetti-, Wurst- und Likörurteile haben Bürgern und Mitgliedstaaten deutlich gemacht, daß die Richter des EuGH ihre Aufgabe, die Ziele der EG zu verwirklichen, ernst nehmen. Dort, wo die Verträge bis heute Lücken aufweisen sowie bei der Auslegung der bisweilen nicht